

Satzung des

„Förderverein Ferienwerk St. Ludgerus Ameland e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 13.03.2012 gegründete Verein trägt den Namen Förderverein Ferienwerk St. Ludgerus Ameland e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rheine.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein unterstützt ausschließlich nur das Ferienwerk St. Ludgerus Ameland der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz Rheine ideell und materiell, in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der Lagerleitung und dem Kirchenvorstand Heilig Kreuz.
- (2) Der Verein fördert die ehrenamtliche freizeitpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- (3) Der Förderverein hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Ferienlager durch gezielte Werbung und Öffentlichkeitsarbeit und durch Beschaffung von finanziellen Mitteln (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen Veranstaltungen), zu unterstützen.
- (4) Der Verein bildet eine Basis für die Vernetzung und Förderung freundschaftlicher Beziehungen von aktiven und ehemaligen Teammitgliedern des Ferienwerks und dem Ferienlager nahe stehender Personen.
- (5) Der Verein ist für jeden offen, der bereit ist, ohne Rücksicht auf politische, konfessionelle, rassistische und nationale Bindungen das Zusammenleben in der Ferienfreizeit zu tragen.

Zwecke des Vereins sind im Einzelnen:

- Bemühungen zur Erhaltung der Ferienfreizeit Ameland der Gemeinde Heilig Kreuz
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zugunsten der Ferienfreizeit.
- Förderung/ Unterstützung des Ferienlagerteams bei Fortbildungen
- Unterstützung von behinderten und bedürftigen Menschen

§ 3 Gemeinnützigkeit/ Steuerbegünstigungen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 s.f.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Überschüsse und Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Maßnahmen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung die in § 10 festgeschrieben ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich verpflichtet, die in § 2 genannten Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Willenserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme als Mitglied unterwirft sich das Mitglied der Satzung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Erklärung des Austritts oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei nicht fristgerechtem Austritt entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Mitglieder können aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können sein:
 - ein Mitglied handelt gegen die Interessen, Ziele und Zwecke des Vereins
 - wenn ein Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten vorliegt und die Zahlung nicht innerhalb eines Monats nach zwei Mahnungen erfolgt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen eine Beschwerde zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 a Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Zwecke des Vereins auf besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben Rechte von ordentlichen Mitgliedern und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Vermögen des Vereins/ Kassenprüfung

- (1) Zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Zuwendungen, Spenden und Schenkungen
 3. Einnahmen von Veranstaltungen / Projekten
 4. Sonstige Einnahmen
- (2) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmals mit dem Beitritt fällig, danach bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- (4) Am Schluss eines Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder (Kassenprüfer), die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich)

§ 7 Der Vorstand

(1) Die Vereinsleitung liegt in der Hand des Vorstandes.

Er besteht aus:

- (1) Dem Vorsitzenden
- (2) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- (3) Dem Kassenwart
- (4) Dem Schriftführer
- (5) Drei Beisitzer
- (6) Beratende Mitglieder

- Ein Mitglied des Kirchenvorstandes der Gemeinde Heilig Kreuz
- Die aktuelle Lagerleitung (2 Personen paritätisch besetzt) der Ferienfreizeit Ameland
- Vertreter der Stadt Rheine, Jugendamt

Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassenwart, der Schriftführer und die drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, jedoch bleiben sie so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Er ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes es verlangt.

(4) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung des Vorstandes durch Rundschreiben bzw. der Versand einer E-Mail und schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig.

(5) Über die Verhandlungen des Vorstandes, wie auch über Beschlussfassungen, ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand gibt seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

(6) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind befugt:

a) der Vorsitzende, b) der Stellvertreter, c) der Schriftführer, d) der Kassenwart.

Jeweils zwei der vorgenannten Personen vertreten den Verein gemeinsam.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter laden jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich ein. Sie geben den Mitgliedern Ort, Zeit und Tagesordnungspunkte bis spätestens 21 Tage vor der Versammlung bekannt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag beim Vorstand einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen beantragen.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitgliedern kann die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung gestattet werden.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmgleichheit bei Wahlen erfordert einen zweiten/ weiteren Wahlgang.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzendem und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung obliegt:

- (1) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, sowie die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (2) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- (3) Die Wahl des Vorstandes (§7, Absatz 2)
- (4) Die Wahl der Kassenprüfer (§5 Absatz 4)
- (5) Die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein müssen
- (6) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 8)
- (7) Beschluss zur Auflösung des Vereins (§ 10)

§ 10 Auflösen des Vereins:

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins komplett an das Ferienwerk St. Ludgerus Ameland, der Gemeinde Heilig Kreuz Rheine. Existiert das oben genannte Ferienwerk nicht mehr, fällt das Vermögen an die Jugendarbeit St. Ludgerus Schotthock, der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz Rheine.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereins- Mitglieder erfolgen.

- (3) Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Sollte zur festgelegten Zeit die erforderliche Anzahl an Mitglieder nicht anwesend sein, findet vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung statt, zu der erneut eingeladen werden muss, und die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Vereins- Mitglieder erfolgt. Die Entscheidung dieser Mitgliedsversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Vereinssatzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheine in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliedsversammlung am 13.03.2012 beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder des „Förderverein St. Ludgerus Ameland e.V.“

Rheine, 13.03.2012

